OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605109/4/BMa/Mu

Datum:
Linz, 20. Jänner 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des S I, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 09.02.2022, GZ: BHVB/922170003150/22, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde gegen den Schuldspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I:
1.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 28.01.2022, GZ: BHVB/922170003150/22, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) vorgeworfen, er habe am 12.01.2022, 01:00 Uhr, in Pfaffing, L 1287 Str.km 4,255, FR Fronach/Außerreith, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs bei einem Verkehrsunfall beschädigt, in ihrer Lage verändert und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle oder den Straßenerhalter unter Bekanntgabe der Identität verständigt. Ein Leitpflock samt Schneestange sei beschädigt worden. Dadurch habe der Bf § 31 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) verletzt, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 2 lit.e StVO eine Geldstrafe in Höhe von 220 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 12 Stunden verhängt wurde.

1.2. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 08.02.2022 fristgerecht bei der belangten Behörde Einspruch, mit welchem er nur um eine Strafmilderung ersucht hat. Begründend führte der Bf dazu aus, dass er nicht bemerkt habe, dass er bei diesem Unfall in der Nacht einen Leitpflock samt Schneestange beschädigt habe. Den Vorfall habe er am nächsten Tag bei der Polizei in Vöcklamarkt gemeldet.

1.3. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 09.02.2022, GZ: BHVB/922170003150/22, wurde aufgrund des Einspruchs gegen das mit Strafverfügung vom 08.02.2022 verhängte Strafausmaß die Geldstrafe auf 100 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit dieser, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage und 5 Stunden herabgesetzt. Weiters wurde dem Bf gemäß § 64 Abs. 1 und Abs. 2 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Begründet wurde diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass bei der Strafbemessung die bisherige Unbescholtenheit strafmildernd zu werten gewesen sei, weshalb für die belangte Behörde unter Berücksichtigung dieser Strafzumessung, des Unrechtsgehalts der Tat und des Verschuldens die verhängte Geldstrafe angemessen erscheine und aus spezialpräventiven Gründen notwendig gewesen sei, um den Bf künftig von gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

1.4. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 03.03.2022 fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde.
Begründend führte der Bf aus, dass für ihn zum Unfallzeitpunkt nicht erkennbar gewesen sei, ob irgendein Schaden an dem Leitpflock entstanden sei, weil er sehr unter Schock gestanden und es stockfinster gewesen sei. Der Flurschaden bzw. der Schaden an den „vermoosten und verwilderten“ Baumstämmen sei von ihm

unverzüglich mit dem Besitzer abgeklärt worden. Somit sei für ihn klar gewesen, dass kein weiterer Geschädigter vorhanden sein könne. Am nächsten Tag habe sein Versicherungsmakler wegen der eventuellen Versicherungszahlungen empfohlen, noch eine Anzeige bei der Polizei zu tätigen. Im Zuge der Anzeigenlegung sei dann festgestellt worden, dass der Leitpflock beschädigt gewesen sei und somit Fahrerflucht bestanden habe. Die Zahlung des Strafbetrages in Höhe von 110 Euro sei für ihn kein Problem. Er ersuchte aber, die angeführte Fahrerflucht „niederzulegen“, weil die Versicherung aufgrund dieser Tatsache jegliche Kulanzzahlungen oder dergleichen verweigern würde. Es seien keinerlei Schäden an Dritten entstanden. Auch der Leitpflock sei, da dieser nicht erneuert worden sei, einfach wieder in die Erde gesteckt worden.

2.1. Mit Schreiben vom 31.03.2022 legte die belangte Behörde den Verwaltungsakt samt Beschwerde dem LVwG OÖ ohne Beschwerdevorentscheidung zur Entscheidungsfindung vor. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des LVwG OÖ, welches durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

Gleichzeitig verwies die Behörde darauf, dass der Bf den gegenständlichen Strafbetrag bereits am 15.02.2022 einbezahlt hat.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist.

3.1. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf hat im behördlichen Verfahren die ihm vorgehaltene Verwaltungsübertretung nicht in Abrede gestellt. Mit Einspruch vom 08.02.2022 hat der Bf lediglich um eine Strafmilderung ersucht. Dem hat die belangte Behörde insoweit entsprochen, als sie mit dem angefochtenen Straferkenntnis die Geldstrafe von 220 Euro (Ersatzfreiheitstrafe: 4 Tage 12 Stunden) auf 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 5 Stunden) herabgesetzt hat. Auch in der Beschwerde wird vom Bf der Tatvorwurf grundsätzlich nicht bestritten, sondern lediglich ersucht, den Tatvorwurf der Fahrerflucht aufzuheben, weil aufgrund des Tatbestandes der Fahrerflucht die Versicherung jegliche Kulanzzahlungen verweigere und kein Schaden entstanden sei.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und der Beschwerdeschrift des Bf vom 03.03.2022 ergibt. Vom Bf wurde lediglich der Tatbestand der Fahrerflucht bekämpft.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.3.1. Relevante Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 in der gültigen Fassung BGBl. I Nr. 57/2018 kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Nach § 49 Abs. 2 VStG ist das ordentliche Verfahren einzuleiten, wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.

3.3.2. Gegenständlich hat der Beschwerdeführer gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 28.01.2022, GZ: BHVB/922170003150/22, ausdrücklich nur Einspruch gegen die Strafhöhe erhoben.

Bekämpft der Beschuldigte bloß den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens ausschließlich die Frage der Strafbemessung. Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist in einem solchen Fall Teilrechtskraft eingetreten (vgl. z. B. VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053).

Folglich kann auch vor dem Verwaltungsgericht nur der Ausspruch über die Strafe bekämpft werden. Die erhobene Beschwerde vom 03.03.2022 richtet sich allerdings nicht gegen die Strafhöhe, sondern nur gegen den Tatbestand der Fahrerflucht. Ausdrücklich wird sogar angeführt, dass der Bf „kein Problem mit der Zahlung über 110 Euro“ habe. Da sich aber bereits der Einspruch ausschließlich gegen die Strafhöhe gerichtet hat, der Schuldspruch der Strafverfügung im Einspruch des Bf unangefochten geblieben ist und dieser bereits in Rechtskraft erwachsen ist, ist dem Landesverwaltungsgericht eine inhaltliche Überprüfung der Verwaltungsübertretung dem Grunde nach nicht mehr möglich. Die gegen den rechtskräftigen Schuldspruch gerichtete Beschwerde war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen, und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann